

Antragsteller

Vorname, Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Mobiltelefon: _____

E-Mail: _____

An den
Bürgermeister
als Allgemeine Ordnungsbehörde
Verwaltungsgebäude
Im Nassauer Hof 1-3
65795 Hattersheim am Main

Anzeige über das Verbrennen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48)

Ich zeige hiermit gemäß § 3 Abs. 5 der o. a. Verordnung als Verfügungsberechtigter an, dass

1. am _____ von _____ bis _____
(Wochentag, Datum) (Angaben zur Uhrzeit, bitte siehe Rückseite unter 4)
2. auf dem/den außerhalb des Baugebietes liegenden Grundstück/en:
Flur: _____ Flur-Stück: _____ Größe: _____
Lage: _____
3. pflanzliche Abfälle, die auf dem/den o. a. Grundstück/en angefallen sind und die dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können,
a) Art: Baumschnitt Heckenschnitt sonstiges b) Menge _____ cbm
4. unter Aufsicht folgender Personen (mind. 2 zuverlässige Personen sind erforderlich)
a) _____
(Vorname, Name, Alter, Anschrift)
b) _____
(Vorname, Name, Alter, Anschrift)

verbrannt werden.

Mir ist bekannt, dass zur Vermeidung störender Rauchentwicklung nur das Verbrennen **trockener Abfälle** bei **trockenem Wetter** zulässig ist. Zum Entfachen des Feuers werden **keine zusätzlichen** Stoffe verwendet, die eine Personengefährdung oder unnötige Rauch- und Geruchsbelästigung herbeiführen können.

Die nachstehenden/umseitigen Auflagen werden eingehalten. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Auflagen als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Hattersheim am Main, _____

(Unterschrift)

**Der Bürgermeister
als Allgemeine Ordnungsbehörde**

Hattersheim am Main, _____

Die vorstehende Anzeige wurde zur Kenntnis genommen. Gegen das Verbrennen pflanzlicher Abfälle bestehen bei Einhaltung obiger/umseitiger Auflagen und telefonischer Unterrichtung der u. a. Stellen keine Bedenken.

Im Auftrag

Telefonisch zu unterrichten sind:

- Polizeistation Hofheim am Taunus: 06192 2079140
- Leitstelle Main-Taunus in Hofheim: 06192 5095

Auflagen

1. Die umseitige, bestätigte Anzeige hat eine mit dem Abbrennen beauftragte Aufsichtsperson mitzuführen.
2. Auf der Grundlage von § 22 Hessisches Naturschutzgesetz ist innerhalb der Brutzeit (15. März - 31. August) sicherzustellen, dass in den Abfällen nicht genistet wird bzw. ist der Abbrennzeitpunkt so zu wählen, dass das Brutgeschäft abgeschlossen ist.
3. Beim Abbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern ist es erforderlich, dass
 - a) mindestens 2 zuverlässige Aufsichtspersonen anwesend sind,
 - b) ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen angelegt ist,
 - c) zusammenhängende Flächen über 3 ha in Abständen von 80 m bis 100 m durch Sicherheitsstreifen (siehe b) unterteilt werden,
 - d) die so entstandenen Teilflächen nacheinander abgebrannt werden.
4. Abfälle dürfen nur von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 16:00 Uhr**, **samstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr** verbrannt werden.
5. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird, insbesondere die Abfälle gegen den Wind verbrannt werden.
6. Bei aufkommenden starkem Wind, oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt oder Verkehrsbehinderungen eintreten, ist das Feuer zu löschen.
7. Vor dem Verlassen der Brandstelle haben sich die Aufsichtspersonen davon zu überzeugen, dass das Feuer und die Glut tatsächlich erloschen sind.
8. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

a) <u>von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt oder Lagerplätzen</u>	100 m
b) <u>von sonstigen Gebäuden</u>	35 m
c) <u>zur Grundstücksgrenze</u>	5 m
d) <u>von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten und mit Druckgasen, zu Betrieben in denen explosionsähnliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden</u>	100 m
e) <u>von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen</u>	50 m
f) <u>von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden</u>	100 m
g) <u>von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern</u>	20 m
9. Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Nr. 8 brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, die verbrannt werden sollen, so ist ein Sicherheitsstreifen nach Maßgabe der Nr. 3 b der Auflage anzulegen.